

RS Lvwg 2018/9/26 LVwG-AV-1204/001-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

26.09.2018

Norm

ÄrzteG 1998 §54 Abs1

ÄrzteG 1998 §54 Abs2

ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z2

Rechtssatz

Teilt ein Arzt einem Berufskollegen persönliche Details über die von ihm untersuchte Person mit [hier: Einnahme von Psychopharmaka, Bestehen einer Psychotherapie, gezeigte Aggressionshandlungen, mitgeteilte Impulsdurchbrüche und Vaterschaft des Untersuchten], ist darin eine Offenbarung von Geheimnissen iSd § 54 Abs 1 ÄrzteG zu erblicken.

Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Berufspflichtverletzung; Disziplinarvergehen; Verschwiegenheitspflicht; Gesundheitsdaten;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1204.001.2015

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at